

# **B e r i c h t**

## **des Sachverständigen gemäß §§ 13 ff Übernahmegesetz der Bank Austria Creditanstalt AG als Zielgesellschaft**

EXEMPLAR

vom

6. September 2005

**PKF CENTURION**

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT MBH

MEMBER FIRM OF PKF INTERNATIONAL

FIRMENBUCH-NR. 78655 w

1010 WIEN, HEGELGASSE 8

## **INHALTSVERZEICHNIS**

I.	PRÜFUNGS-AUFTRAG UND DURCHFÜHRUNG	1
II.	BESCHREIBUNG DES ANGEBOTES	2
III.	BEURTEILUNG DES ANGEBOTES	5
	1. Beurteilung des Barangebotes	5
	1a. Mindestpreis gemäß § 26 Abs 1, 1. Satz ÜbG, Erster Anwendungsfall Übernahmegesetz	5
	1b. Mindestpreis gemäß § 26 Abs 1, 1. Satz ÜbG, Zweiter Anwendungsfall Übernahmegesetz	5
	1c. Angemessenheit des Barangebotes gemäß § 26 Abs 3 ÜbG	6
	2. Beurteilung des Tauschangebotes	8
IV.	ÄUSSERUNG DER ZIELGESELLSCHAFT	9
V.	TRANSAKTIONEN IN BETEILIGUNGSPAPIEREN	10
VI.	BESTÄTIGUNG DES SACHVERSTÄNDIGEN	11

## **VERZEICHNIS DER ANLAGEN**

- Anlage I Äußerung des Vorstandes der Bank Austria Creditanstalt
- Anlage II Versicherungsbestätigung des Sachverständigen der Zielgesellschaft
- Anlage III Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe

## **I. PRÜFUNGS-AUFTRAG UND DURCHFÜHRUNG**

Mit elektronischer Post vom 5. Juli 2005 wurde unsere Gesellschaft vom Vorstand der Bank Austria Creditanstalt AG (im Folgenden kurz „Zielgesellschaft“ bzw. „Gesellschaft“ bzw. „BA-CA“ genannt) beauftragt, als Sachverständiger im Sinne der §§ 13 ff Übernahmegesetz (ÜbG) tätig zu werden und dem gemäß die Zielgesellschaft während des gesamten Übernahmeverfahrens zu beraten und die Äußerung der Verwaltungsorgane der BA-CA zu beurteilen. Die diesbezügliche Zustimmung des Aufsichtsrates zur Bestellung des Sachverständigen, welche gemäß § 13 letzter Satz ÜbG erforderlich ist, liegt vor.

Wir haben nach Prüfung der im Übernahmegesetz und unseren berufsrechtlichen Vorschriften geforderten Unabhängigkeit diesen Auftrag angenommen und erstatten über die Durchführung und das Ergebnis unseres Auftrages schriftlich Bericht.

Die Durchführung erfolgte unter der Verantwortung unseres Geschäftsführers, Herrn Dr. Andreas Staribacher, Wirtschaftsprüfer, unter Mithilfe von Frau Mag. Irene Linsbauer, Wirtschaftsprüferin.

Mit unserem Auftraggeber wurden die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänder vereinbart und liegen diese daher unserem Auftrage zu Grunde.

Wir haben bei der AssPro managerline AG die in § 13 iVm § 9 Abs 2 ÜbG geforderte Haftpflichtversicherung abgeschlossen und der Übernahmekommission den bestehenden Versicherungsschutz nachgewiesen.

Art und Umfang unserer Prüfungshandlungen haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Der Vorstand der BA-CA hat uns durch Unterfertigung einer Vollständigkeitserklärung bestätigt, dass er uns alle ihm zugegangenen und für die Beurteilung der Vollständigkeit und Gesetzmäßigkeit des freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebotes erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt hat.

## II. BESCHREIBUNG DES ANGEBOTES

Die UniCredito Italiano S.p.A., eine Aktiengesellschaft nach italienischem Recht, mit dem Sitz in Genua und der Geschäftsanschrift Via Dante 1, 16121 Genua, Italien, hat in einem uns nicht vorliegenden Business Combination Agreement den vertraglichen Zusammenschluss zwischen der UniCredito Italiano S.p.A. und der Bayerischen Hypo- und Vereinsbank Aktiengesellschaft vereinbart.

Die UniCredito Italiano S.p.A. hat weiters am 26. August 2005 an die Aktionäre der Bayerischen Hypo- und Vereinsbank Aktiengesellschaft (im Folgenden auch HVB genannt) ein öffentliches Übernahmeangebot nach dem in Deutschland geltenden Übernahmegesetz veröffentlicht. Da die Bayerische Hypo- und Vereinsbank Aktiengesellschaft eine 77,5-prozentige Beteiligung an der BA-CA hält, erwirbt im Falle des Erfolges dieses Angebotes die UniCredito S.p.A. die indirekte Kontrolle über die BA-CA.

Die UniCredito Italiano S.p.A. hat darüber hinaus ein freiwilliges Übernahmeangebot erstellt, welches von der Übernahmekommission am 26.08.2005 im Wege ihrer Homepage ([www.takeover.at](http://www.takeover.at)) veröffentlicht wurde. Das gegenständliche Angebot zielt auf den Erwerb sämtlicher im amtlichen Handel an den Wertpapierbörsen in Wien und Warschau sowie im geregelten Freiverkehr an den Wertpapierbörsen in Berlin – Bremen, Frankfurt, München und Stuttgart zum Handel zugelassene auf Inhaber lautende Stückaktien sowie sämtlicher Namensaktien der Zielgesellschaft. Es wird den BA-CA Aktionären – sofern sie das Angebot annehmen wollen – die Möglichkeit eingeräumt, zwischen einem Barangebot (in Punkt 2.2. des Angebotes näher beschrieben) und dem Tauschangebot (in Punkt 2.3. des Angebotes näher beschrieben) zu wählen.

Die UniCredito Italiano S.p.A. als Bieterin sieht die rechtlichen Gründe für das freiwillige Übernahmeangebot wie folgt:

„Bei Erfolg des HVB-Angebotes würde die Bieterin aufgrund der 77,5-prozentigen Beteiligung der Hypo- und Vereinsbank an der Zielgesellschaft mittelbar auch eine kontrollierende Beteiligung an der Zielgesellschaft erwerben, was nach § 22 Abs 1 iVm Abs 3 ÜbG die Verpflichtung auslösen würde, ein Pflichtangebot zu legen.

Da eine solche kontrollierende Beteiligung vor Abwicklung des HVB-Angebotes tatsächlich aber nicht erlangt werden kann, besteht nach § 22 ÜbG (noch) keine Verpflichtung, ein Pflichtangebot zu legen. Das Pflichtangebot, das nach Abwicklung des HVB-Angebotes ausgelöst würde, sollte durch das vorliegende freiwillige Übernahmeangebot an die Aktionäre der Zielgesellschaft gem. § 22 Abs 11 ÜbG vorweggenommen werden. Da die Bieterin die für die Pflichtangebote geltenden Preisregeln einhält, wird die Bieterin nach erfolgreicher Abwicklung des HVB-Angebotes kein Pflichtangebot legen.“

Die wesentlichen Eckpunkte des Angebotes lauten wie folgt:

**Barangebot:**

Zahlung von EUR 79,60 je BA-CA Aktie.

**Tauschangebot:**

Tausch von 19,92 Neuen UniCredit Stammaktien gegen eine (1) BA-CA Aktie.

**Annahmefrist:**

29. August 2005 bis 17. Oktober 2005 (jeweils einschließlich), d.s. 36 Börsetage.

**Annahme:**

Die Annahme dieses Angebotes ist gegenüber der Depotbank des jeweiligen BA-CA Aktionärs zu erklären.

**Aufschiebende Bedingungen:**

(i) Sowohl das Bar- als auch das Tauschangebot unterliegen der folgenden aufschiebenden Bedingung: Erwerb einer kontrollierenden Beteiligung iSd österreichischen ÜbG an der Bayerische Hypo- und Vereinsbank Aktiengesellschaft mit dem Sitz in München und der Geschäftsanschrift Kardinal-Faulhaber-Straße 1, 80333 München, Deutschland ( die „**Hypo Vereinsbank**“, zusammen mit ihren Konzernunternehmen die „**HVB Gruppe**“) durch die Bieterin nach Abwicklung des HVB Angebotes (wie in dieser Angebotsunterlage definiert), und

(ii) das Tauschangebot unterliegt zusätzlich der folgenden aufschiebenden Bedingung: Innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt der zuvor angeführten aufschiebenden Bedingung bestätigt Deloitte Financial Advisory Services S.p.A., Mailand, Italien, oder ein anderer ordnungsgemäß bestellter Gutachter als unabhängiger externer Gutachter, dass der Wert der eingereichten BA-CA Aktien entsprechend Artikel 2343 des italienischen Zivilgesetzbuches (Codice Civile) der Bewertung entspricht, die in dem Gutachten ausgewiesen ist, das der Hauptversammlung der UniCredit S.p.A. vom 29. Juli 2005 vorgelegen hat, die die Kapitalerhöhung beschlossen hat, um es dem Verwaltungsrat der UniCredit S.p.A. zu ermöglichen, die Angebotenen Aktien entsprechend Artikel 2343 des italienischen Zivilgesetzbuches (Codice Civile) freizugeben.

Das Barangebot und die Verträge, die mit der Annahme des Barangebotes geschlossen werden, erlöschen, wenn nicht die in obigem Punkt (i) genannte Bedingung bis 15. Mai 2006 eingetreten ist. Das Tauschangebot und die Verträge, die mit der Annahme des Tauschangebotes geschlossen werden, erlöschen, wenn nicht beide oben genannten Bedingungen bis 15. Mai 2006 eingetreten sind.

**Österreichische Zahlstelle:**

Bank Austria Creditanstalt AG, Vordere Zollamtstraße 13, 1030 Wien.

Die genaue technische Abwicklung sowie die weiteren Details des Angebotes sind dem Text, wie er veröffentlicht wurde, zu entnehmen.

### III. BEURTEILUNG DES ANGEBOTES

#### 1. Beurteilung des Barangebotes:

Die UniCredito Italiano S.p.A. bietet den BA-CA Aktionären an, pro Aktie den Preis von EUR 79,60 in bar zu bezahlen. Es wurde seitens der österreichischen Übernahmekommission in einer Presseaussendung mitgeteilt, dass nach dem derzeitigen Stand des Verfahrens (Datum der Presseaussendung 5. August 2005) gegen den vorgesehenen Barpreis von EUR 79,60 keine übernahmerechtlichen Bedenken bestehen. Dies schließt gemäß Pressemitteilung eine Neubeurteilung im Zuge des weiteren Verfahrens, insbesondere nach Vorliegen der Stellungnahme der Zielgesellschaft nicht aus.

#### 1a. Mindestpreis gemäß § 26 Abs 1, 1. Satz ÜbG, Erster Anwendungsfall Übernahmegesetz

Der Preis eines allfälligen Pflichtangebotes muss gemäß § 26 Abs 1, 1. Satz des Übernahmegesetzes mindestens dem durchschnittlichen Börsenkurs während der letzten sechs Monate vor Erlangung der kontrollierenden Beteiligung entsprechen. Der durchschnittliche nicht gewichtete Börsenkurs der letzten sechs Monate vor dem 12. Juni 2005 betrug für die Aktie der BA-CA EUR 71,34. Der 12. Juni 2005 ist der Tag der Bekanntgabe der Absicht der UniCredito Italiano S.p.A., ein Übernahmeangebot an die Aktionäre der BA-CA zu geben.

Der nach dem Handelsvolumen gewichtete durchschnittliche Börsenkurs während der letzten sechs Monate vor dem 12. Juni 2005 betrug EUR 72,38 pro Aktie.

Der Barangebotspreis von EUR 79,60 erfüllt daher die Voraussetzungen gemäß § 26 Abs 1, 1. Satz ÜbG.

#### 1b. Mindestpreis gemäß § 26 Abs 1, 1. Satz ÜbG, Zweiter Anwendungsfall Übernahmegesetz

Weiters ist der Mindestbarpreis gemäß § 26 Abs 1 ÜbG zumindest in jener Höhe anzusetzen, welche der Bieter oder ein mit ihm gemeinsam vorgehender Rechtsträger innerhalb der letzten zwölf Monate in Geld gewährt oder als Gegenleistung vereinbart hat. Gemäß der Angabe in Abschnitt 2.2.2. des Angebotes hat weder die UniCredito Italiano



S.p.A. noch ein gemeinsam mit ihr vorgehender Rechtsträger auf eigene Rechnung Aktien der BA-CA in den letzten zwölf Monaten vor Bekanntgabe der Angebotsabsichten erworben. Unter dieser Voraussetzung ist der zweite Anwendungsfall des § 26 Abs 1, 1. Satz ÜbG für das gegenständliche Angebot unbeachtlich.

#### **1c. „Angemessenheit“ des Barangebotes gemäß § 26 Abs 3 ÜbG**

Gemäß § 26 Abs 3 ÜbG ist im Falle des Erwerbes von Anteilsrechten eines Rechtsträgers, welcher an der Zielgesellschaft unmittelbar oder mittelbar eine kontrollierende Beteiligung hält, der Preis des Angebotes vom Wert der Gegenleistung für die Anteilsrechte an der Muttergesellschaft abzuleiten (sogenannter mittelbarer Kontrollenerwerb), wobei der Barverkaufspreis unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes angemessen festzulegen ist.

Durch den von der UniCredito Italiano S.p.A. angestrebten Erwerb von 65 Prozent der Aktien an der Bayerischen Hypo- und Vereinsbank Aktiengesellschaft wird ein derartiger mittelbarer Kontrollenerwerb ausgelöst und hat daher die Bieterin die Angemessenheit des Barangebotes gemäß § 26 Abs 3 ÜbG darzustellen.

Die UniCredito Italiano S.p.A. hat die Angemessenheit des Angebotes wie folgt erläutert:

„Bei der Berücksichtigung des Tauschangebotes an die HVB Aktionäre zur Ermittlung der Angemessenheit des Angebotspreises war nur jener Teil der den HVB Aktionären angebotenen Gegenleistung bei der Berechnung des entsprechenden Mindestpreises relevant, der auf die von der Hypo Vereinsbank gehaltene Beteiligung an der Zielgesellschaft entfällt. Ausgangspunkt für diese Berechnung war der Geldwert des HVB Angebotes. Da die Bieterin den Aktionären der Hypo Vereinsbank ausschließlich ein Tauschangebot, aber kein Barangebot unterbreitet (d.h. den HVB Aktionären werden ausschließlich Neue UniCredit Stammaktien angeboten), wurde – dem österreichischen Recht entsprechend – zur Umrechnung des Aktienpreises der UniCredit Stammaktien (die den HVB Aktionären angeboten werden) in einen entsprechenden Geldgegenwert (der „**Geldwert**“) ein Abschlag vorgenommen. Dieser Abschlag berücksichtigt einen Liquiditätsabschlag, Transaktionskosten, das Kursrisiko der UniCredit Stammaktien und andere sich aus der unterschiedlichen Art der Gegenleistung ergebenden Bewertungsfaktoren.

Der solcherart ermittelte Geldwert des HVB Angebotes wurde sodann der von der Hypo Vereinsbank gehaltenen Beteiligung an der Zielgesellschaft zugeordnet. Im vorliegenden Fall erwirbt die Bieterin nicht bloß Anteile an einer reinen Holdinggesellschaft (die, abgesehen von ihrer Beteiligung an der Zielgesellschaft über keine weiteren Vermögenswerte verfügt), sondern Anteile an der Hypo Vereinsbank, der zweitgrößten deutschen Bankengruppe. Der Unternehmenswert der HVB Gruppe setzt sich daher aus dem Wert der 77,5 %-igen Beteiligung der Hypo Vereinsbank an der Zielgesellschaft einerseits und aus den zahlreichen sonstigen Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten der HVB Gruppe andererseits (das „**Sonstige HVB Vermögen**“) zusammen. Das Wertverhältnis zwischen der Beteiligung an der Zielgesellschaft und dem Sonstigen HVB Vermögen wurde für die Aufteilung des Geldwertes auf diese beiden Vermögenswerte herangezogen.

Da beide Vermögenswerte jeweils aus operativ tätigen Universalbanken und zahlreichen anderen Beteiligungen bestehen, ergaben sich bei der Ermittlung der relativen Unternehmenswerte komplexe Fragen. Im vorliegenden Fall hat die Bieterin unter Berücksichtigung der Gespräche mit der österreichischen Übernahmekommission die relativen Werte dieser beiden Vermögenswerte auch durch einen Vergleich der Marktkapitalisierungen der Hypo Vereinsbank und der Zielgesellschaft ermittelt. Insgesamt haben die Berechnungen ergeben, dass der Teil des HVB Angebotes, der der Beteiligung an der BA-CA zuzuordnen ist, nicht über dem den BA-CA Aktionären gebotenen Angebotspreis liegt.

Dieses Angebot räumt den BA-CA Aktionären verschiedene Möglichkeiten ein, aus denen sie wählen können: sie können Aktionäre der BA-CA bleiben, ihre BA-CA Aktien in den Markt verkaufen, das Barangebot oder das Tauschangebot annehmen (und entweder UniCredit Aktionäre bleiben oder ihre Neuen UniCredit Stammaktien in den Markt verkaufen). Bei der Festlegung des angemessenen Angebotspreises gemäß § 26 Abs. 3 ÜbG wurde auch eine Gesamtbetrachtung vorgenommen und berücksichtigt, dass die BA-CA Aktionäre die freie Wahl zwischen den zuvor genannten Handlungsalternativen haben.“

Die seitens des Sachverständigen gemäß § 9 ÜbG der UniCredito Italiano S.p.A. vorgenommene Berechnung hat zunächst durch Bewertung des Tauschverhältnisses für die HVB Aktien einen Barwert von EUR 21,89 errechnet (Wert einer UniCredit Aktie, multipliziert mit dem angebotenen Austauschverhältnis von 1:5). Daraus wurde die Kapitalisierung der gesamten HVB errechnet und durch Gegenüberstellung mit der Börsenkapitalisierung eine „Prämie“ von rund 21,45 Prozent errechnet. Der so errechnete rechnerische Wert des

Wertes der BA-CA Aktie ergab den Wert von EUR 86,04. Dem gegenüber steht das Barangebot von EUR 79,60, wobei die rechnerische Differenz somit EUR 6,44 beträgt.

Seitens der Bieterin wird im Angebot dargelegt, dass das Barangebot eine andere ökonomische Position besitzt als das Tauschangebot.

Die Bieterin sieht folgende Abschläge für den Geldgegenwert vor:

- Abschlag wegen fehlender Transaktionskosten
- Liquiditätsabschlag
- Abschlag für Kursrisiko
- Abschlag für andere sich aus der unterschiedlichen Art der Gegenleistung ergebenden Bewertungsfaktoren

Der von der Bieterin vorgenommene Abschlag ist aus markttechnischer Sicht erklärbar und kann somit als im Rahmen des § 26 Abs 3 ÜbG als angemessen bezeichnet werden. Da das Barangebot an diverse erst zukünftig eintretende Bedingungen geknüpft ist, kann die Auszahlung gegebenenfalls auch bis 15. Mai 2006 dauern. Der Barwert des Barangebotes zum Zeitpunkt der Abgabe der Annahmeerklärung ist daher um einen vom Zeitpunkt der Abwicklung des Angebotes abhängigen Diskontierungsanteil zu kürzen.

## **2. Beurteilung des Tauschangebotes**

Die UniCredito Italiano S.p.A. bietet alternativ zum Barangebot den Tausch je einer BA-CA Aktie gegen 19,92 Neue Stammaktien an der UniCredito Italiano S.p.A. an. Der Spitzenausgleich soll in bar stattfinden.

Da es sich bei dem Tauschangebot um kein den Preisvorschriften des ÜbG zu unterwerfendes Angebot handelt, ist aus Sicht des Übernahmegesetzes keine Richtschnur zur Beurteilung der Angemessenheit des Angebotes gegeben.

Die Bieterin hat auf Basis der Sechsmonats-Schlusskurse der BA-CA Aktie sowie der UniCredit Aktie zum 10. Juni 2005 errechnet, dass das Tauschangebot eine Prämie enthält,

die deutlich über den historischen Börsenkursen liegt. Nähere Details sind dem von der italienischen Wertpapieraufsichtsbehörde genehmigten Wertpapierprospekt zu entnehmen.

#### **IV. ÄUSSERUNG DER ZIELGESELLSCHAFT**

Der Vorstand der Bank Austria Creditanstalt AG hat von den Bietern das Angebot gemäß § 11 Abs 2 ÜbG samt Bestätigung des Sachverständigen der Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH zur Kenntnis erhalten.

Der Vorstand der Zielgesellschaft hat den Betriebsrat unverzüglich unterrichtet und ihm die Unterlagen übermittelt.

Nach Abwägung der Interessen der Aktionäre, aber auch der Interessen der Arbeitnehmer, der Gläubiger und dem öffentlichen Interesse hat der Vorstand beschlossen, keine abschließende Empfehlung abzugeben. Der Vorstand hat in seiner Sitzung am 6. September 2005 beschlossen, die Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebotes darzustellen.

Im Detail wird hierzu auf die beiliegende Stellungnahme des Vorstandes verwiesen.

Wir haben mit dem Vorstand die Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebotes unter besonderer Betonung der wesentlichen Gesichtspunkte besprochen und uns hierfür die erforderlichen Nachweise und Aufklärungen verschafft.

Wir wurden weiters vom Vorstand darüber unterrichtet, dass der Aufsichtsrat keine Äußerung zum Angebot abgegeben hat.

## **V. TRANSAKTIONEN IN BETEILIGUNGSPAPIEREN**

Gemäß §§ 10 ff der ersten Übernahmeverordnung (Verordnung der Übernahmekommission vom 9. März 1999 zum Übernahmegesetz) ist bei Kreditinstituten das Verbot von Transaktionen in Beteiligungswertpapieren der Zielgesellschaft unter bestimmten Bedingungen ausgenommen.

Hierbei ist unter anderem gemäß § 10 Z 4 der genannten Verordnung eine wöchentliche Meldung der Einzeltransaktionen der Beteiligungswertpapiere an die Bundeswertpapieraufsicht sowie an die Übernahmekommission erforderlich.

Der Sachverständige der Bieterin berichtet, dass er namens der Bieterin beauftragt wurde, diesbezügliche Meldungen stichprobenweise zu überprüfen, und dass durch den Sachverständigen laufend und gesondert Berichte an die Übernahmekommission erfolgt sind.

Seitens der BA-CA wurden an die Übernahmekommission ebenfalls wöchentliche Meldungen über die Einzeltransaktionen, die seitens der BA-CA durchgeführt wurden, berichtet, und wurden uns diese Meldungen zur Einsicht vorgelegt.

Nach Durchführung stichprobenweiser Prüfung haben wir uns ausreichende Sicherheit verschafft, dass seitens der BA-CA die im § 10 1. Übernahmeverordnung festgelegten Bedingungen von der BA-CA eingehalten wurden.

## VI. BESTÄTIGUNG DES SACHVERSTÄNDIGEN

Als Sachverständige der Zielgesellschaft im Sinne der §§ 13 ff Übernahmegesetz dürfen wir folgendes bestätigen:

1. Die Bank Austria Creditanstalt AG hat uns zu ihren Beratungen während des gesamten Verfahrens und zur Prüfung der Äußerung ihrer Verwaltungsorgane als unabhängiger Sachverständiger bestellt.

Unsere Gesellschaft ist gegenüber unserem Auftraggeber im Sinne der einschlägigen Vorschriften des Übernahmegesetzes, sowie auch unserer berufsrechtlichen Vorschriften unabhängig, der geforderte Versicherungsschutz für die Tätigkeit als Sachverständiger der Zielgesellschaft liegt vor.

2. Der Vorstand hat die Interessen aller Aktionäre, sowie auch die Interessen der Arbeitnehmer, der Gläubiger und das öffentliche Interesse abgewogen und beschlossen, keine abschließende Empfehlung abzugeben.

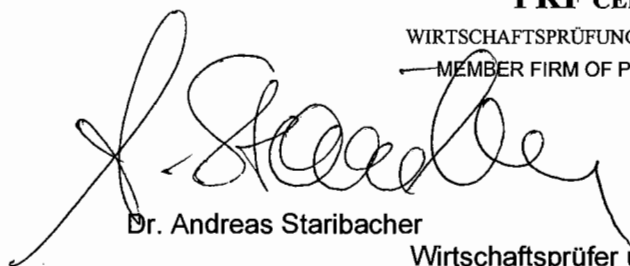
3. Wir bestätigen die Gesetzmäßigkeit des freiwilligen öffentlichen Angebotes der UniCredito Italiano S.p.A. an die Aktionäre der Bank Austria Creditanstalt AG, und erklären weiters, dass die vom Vorstand vorgenommene Auflistung der Argumente den allgemeinen Grundsätzen für öffentliche Übernahmeangebote entspricht. Auf Grund der von uns vorgenommenen Prüfungshandlungen halten wir das von der Bieterin abgegebene Angebot für angemessen. Die vom Vorstand abgegebene Äußerung ist nach den gegenständlichen Umständen eine zutreffende Beurteilung und ist daher gesetzesgemäß.

4. Seitens der Bank Austria Creditanstalt AG werden die im § 10 1. Übernahmeverordnung festgehaltenen Bedingungen für Transaktionen in Beteiligungswertpapieren eingehalten.

Wien, den 6. September 2005

### PKF CENTURION

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT MBH  
MEMBER FIRM OF PKF INTERNATIONAL



Dr. Andreas Staribacher  
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater



Mag. Günther Prindl